



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

S a t z u n g **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** **(Abfallwirtschaftssatzung)** **vom 26. März 2020**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 26. März 2020 im Wege der Eilentscheidung durch den Landrat aufgrund von - § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO) - §§ 17 Abs. 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) - § 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) - § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gem. Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i.S.v. § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf sämtliche Gemeinden des Landkreises ohne die Gemeinde Glatten übertragen.
- Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Kommunikation mit den Gebührenzählern erforderlichen Unterlagen und Informationen. Sie wirken an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mit. Sie stellen dem Landkreis ihre für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (2) Die Städte und Gemeinden des Landkreises sind verpflichtet, die Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung im Namen des Landkreises zu den vom Landkreis festgelegten Fälligkeitsterminen zu erheben und an den Landkreis abzuführen.
- (3) Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (4) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet (Berechtigte und Verpflichtete), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer und Beförderer.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
- a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
 - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) nicht entsprechen,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der stationären Sammelstellen beeinträchtigt würde,
 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die stationären Sammelstellen dort nicht zugelassen sind.
 6. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen nicht erfasst sind,

7. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können von den Berechtigten und Verpflichteten dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit dessen Zustimmung überlassen werden, soweit dieser im Rahmen der eigenen Abfallverwertung entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellt.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6

Abfallarten

- (1) **Altholz** sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von naturbelassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.
- (2) **Schadstoffbelastetes Altholz** der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbauten), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (3) **Altreifen** sind unzerkleinerte Reifen mit oder ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (4) **Asbestabfälle** sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten.
- (5) **Batterien** sind Gerätebatterien und Knopfzellen im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des Batteriegesetzes (BattG) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (6) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.

- Nicht verwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (7) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (8) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (9) **Bodenaushub** ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Flachglas** ist nicht feuerfestes Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen, nicht verwertbaren Spezialgläsern und Altfenstern (Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt).
- (12) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 7 Absatz 1 genannten Abfälle.
- (13) **Haumüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 12, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (14) **Sonstige Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
- (15) **Grünabfälle (Gartenabfälle)** sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen, anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle. Von Feuerbrand, Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner oder vergleichbaren Bakterien oder Schädlingen befallene pflanzliche Abfälle, sind keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (16) **Haumüll** ist Restmüll und Abfall im Sinne von § 7 Abs. 1, wenn dieser von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (17) **Landschaftspflegeabfälle** sind Grünabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sind keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (18) **Lampen** sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.

- (19) **Mineralfaserabfälle** sind nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (20) **Möbelholz** sind Möbel aus Holz und Holzwerkstoffen jeglicher Art aus privaten Haushaltungen wie Schränke, Stühle, Tische, Regale und andere Holzgegenstände aus dem Wohnbereich.
- (21) **Photovoltaikmodule** sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.
- (22) **Restmüll** sind Abfälle, soweit diese nicht in den Abs. 1 bis 11, 15, 17 bis 21, 23 bis 25, 27 und 30 bis 32 genannt sind.
- (23) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
- (24) **Schlämme** sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende, ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagsstoffe verfestigter, Form.
- (25) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (26) **Sperrmüll** ist Restmüll und Abfall im Sinne von § 7 Abs. 1, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet eingesetzten 60 Liter-Restmüllbehälter passt und getrennt vom anderen Restmüll eingesammelt und transportiert wird.
- (27) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (28) **Thermisch behandelbare Abfälle** sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (29) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (30) **Verunreinigter Bodenaushub** ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (31) **Verpackungsgleiche Wertstoffe** sind gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).
- (32) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind beispielsweise Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien, Altreifen, verpackungsgleiche Wertstoffe, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe.
- (33) **Wilder Müll** sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 1 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.
- (34) **Wurzelstöcke** sind Baumwurzeln, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts nicht ohne maschinelle Hilfe verwertet werden können.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (3) **Grundstück** ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (4) **Grundstückseigentümer** sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) **Wohn- bzw. Gewerbeeinheit** ist jeder für sich abgeschlossene Bereich mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, der die Führung eines selbständigen Haushalts (Wohneinheit) bzw. einer selbständigen Einrichtung nach Abs. 2 (Gewerbeeinheit) ermöglicht.
- (6) **Gemischt genutzte Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 16) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) anfallen.
- (7) **Selbstanlieferer** sind Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen der stationären Sammelstellen dort selbst anliefern.
- (8) **Stationäre Sammelstellen** sind Depotcontainerstandorte, RecyclingCenter oder Entsorgungsanlagen (siehe § 20 und Anlage zu § 20). Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 8

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben ebenfalls über alle weiteren Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushalte und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, kann der Landkreis von dem Verpflichteten Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten verlangen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Trennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden sie zurückgewiesen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 21).

§ 10

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Landkreis unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 zur Abholung im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe von § 14 anzufordern oder anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,

2. Sperrmüll und Möbelholz, sofern nach Art und Menge unüblich für private Haushaltungen, hierzu zählen insbesondere Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter.

3. Schrott,

4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte,

5. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,

6. Grünabfälle, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter.

7. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den stationären Sammelstellen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von heißen Abfällen (z.B. Aschen und Schlacken) ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanischen Müllpressen verwendet werden. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 35 l	30
MGB 60 l	40
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 660 l	310
MGB 1.100 l	510

- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) Biomüll darf nicht in Plastiktüten und Biokunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden.

§ 11

Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zum Sperrmüll bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend der Absätze 2 bis 6 bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem). Von Gewerbebetrieben können Abfälle zur Verwertung lediglich in kleinen Mengen (bis zu 0,2 m³ je Anlieferung und Woche) bei den stationären Sammelstellen angeliefert werden, sofern den Sammelstellen dadurch keine Kosten entstehen.
- (2) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt werden.
- (3) Papier, Pappe und Kartonagen sind getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen. Papier, Pappe und Kartonagen können auch gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

- (4) Verpackungsgleiche Wertstoffe zur Verwertung sind im Gelben Sack/in der Gelben Tonne (oder einem anderen durch das jeweilige Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem).
- (5) Grünabfälle können bei den RecyclingCentern oder den Entsorgungsanlagen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung gebündelt bereitgestellt werden. Die Anlieferung auf den RecyclingCentern ist dabei auf einen Kubikmeter je Anlieferung und Woche beschränkt. Die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist bis zu einem Kubikmeter je Anlieferung und Woche gebührenfrei (Freigrenze). Bei der Bereitstellung zur Gartenabfallsammlung dürfen die Bündel ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,50 m sowie Einzelteile einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.
- (6) Möbelholz ist bei der Sperrmüllabfuhr getrennt bereit zu stellen.

§ 12

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 23) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.
- (2) Batterien sind nach dem Batteriegesetz (BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist grundsätzlich zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 5 können an den vom Landkreis bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern abgegeben werden.

§ 13

Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen weder im Restabfallbehälter noch in anderer Weise bereitgestellt werden. Endnutzer können diese bei den RecyclingCentern oder Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefern. Vertreiber können diese ausschließlich bei den Übergabestellen auf den Entsorgungsanlagen anliefern. Bei der Anlieferung sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

§ 14

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Für die in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle die Biotonne:
Müllgroßbehälter mit 80 l (Mindestbehältervolumen) / 120 l / 240 l Füllraum in der Farbe braun;
 2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne:
Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und blauem Deckel.
 3. Für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13):
Müllgroßbehälter mit 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Müllgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum in der Farbe grau
 4. Für die in § 11 Abs. 4 genannten Abfälle der Gelbe Sack.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallgefäße. Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die Abfallbehälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 240 l-Müllgroßbehälter oder 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden. Hierbei dürfen bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 240 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 6 Haushaltungen, bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 1.100 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 30 Haushaltungen und bei gemeinschaftlicher Benutzung eines 660 l-Müllgroßbehälters nicht mehr als 20 Haushaltungen einen Abfallbehälter benutzen.
Bis zu drei Haushalte auf demselben Grundstück können auf Antrag zusammen einen gemeinsamen Abfallbehälter nutzen. Die Behältergröße richtet sich nach den von den Haushalten gewählten Abfallbehältern.
In diesem Fall muss die entsprechende Anzahl von Müllmarken auf den Behälterdeckel geklebt werden.
Im Außenbereich kann der Landkreis auf Antrag im Einzelfall die Verwendung von Müllsäcken an Stelle eines Abfallbehälters zulassen. Im Übrigen dürfen Müllsäcke nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.
- (6) Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an und werden diese Abfälle bereitgestellt (Holsystem), so ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 zu nutzen.
- (7) Für gemischt genutzte Grundstücke ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

- (8) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Auf begründeten Antrag kann für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines Bioabfallbehälters zugelassen werden oder von Satz 2 abgewichen werden.
- (9) Auf jedem bewohnten Grundstück muss mindestens eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein, es sei denn, dass der Landkreis Freudenstadt darauf im begründeten Einzelfall verzichtet. Dabei wird je Haushalt ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt, sofern nicht für mehrere Haushalte gemeinschaftlich die zugelassenen 660 l- bzw. 1.100 l-Müllgroßbehälter verwendet werden.
- (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 15

Abfuhr von Abfällen

- (1) Es werden entleert/abgeholt
 1. der Restabfallbehälter: 4-wöchentlich,
 2. die Biotonne: 2-wöchentlich,
 3. die Papiertonne: 4-wöchentlich,
 4. der Gelbe Sack: 4-wöchentlich.Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, jedoch frühestens um 17 Uhr am Vortag des Abfuhrtags mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein, insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so gefüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den, dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten, Abfallbehältern bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 5.
- (3) Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

- (5) Abfallbehälter, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet. Den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 ist Gelegenheit zu geben, durch Sortierung der Abfälle die ordnungsgemäße Befüllung herzustellen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so wird der Behälterinhalt im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung als Restmüll entsorgt.

§ 16

Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen

- (1) Sperrmüll und Möbelholz aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem, getrennt von anderen Abfällen, zweimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 1,50 m x 2,00 m x 0,80 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Möbelholzes die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 17

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 12) kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13) gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

§ 19

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört.

- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder eine sonstige Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage oder einem RecyclingCenter des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung von Abfällen

§ 20

Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder einem anderen RecyclingCenter zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Ein Anspruch auf Entschädigung (z. B. erhöhter Transportaufwand) besteht nicht.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.
- (4) Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb - erlässt für seine Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter Benutzungsordnungen. Diese sind von den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zu beachten.
- (5) Die Anlieferungen erfolgen auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen und der RecyclingCenter maßgebend.

§ 21

Benutzung der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter durch Selbstanlieferer

- (1) Selbstanlieferer sind berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle, die nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung durch Gewerbebetriebe gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen:
1. Altreifen
 2. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5
 3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten, mit Ausnahme von Fernsehgeräten, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten
 4. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas
 5. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche

6. Hartplastik
 7. Lampen
 8. Papier, Pappe und Kartonagen
 9. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen
 10. Schrott und Metalle
- (3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen angenommen:
1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III)
 2. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV)
 3. Altreifen
 4. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte
 5. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5
 6. Bauschutt (Inertabfälle)
 7. Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)
 8. Bodenaushub
 9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 10. Flachglas
 11. Glas, soweit nicht Flachglas
 12. Grünabfälle (Gartenabfälle)
 13. Hartplastik
 14. Lampen
 15. Mineralfaserabfälle
 16. Papier, Pappe und Kartonagen
 17. Restmüll
 18. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen
 19. Sperrmüll
 20. Schrott und Metalle
 21. Straßenaufbruch
 22. Wurzelstöcke
- (4) Absatz 3 gilt auch für gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern diese nicht bereitgestellt werden.
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Geräten sowie Mineralwolle-Dämmstoffen müssen diese Abfälle reißfest verpackt sein.
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 22

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 23

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ausgewiesen und erhoben.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 25 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 26 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 25

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr pro Haushalt erhoben.

- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem

Restabfallbehältervolumen von	EUR
35 Litern	148,20
60 Litern	191,52
80 Litern	227,88
120 Litern	297,72
240 Litern	847,08
2 x 240 Litern	1.056,72
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	2.496,24
660 Litern, 14-tägliche Leerung	3.593,40
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	3.928,92
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung	5.758,44

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne und die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne sowie die Gestellung der Behälter als Leistung enthalten.

Für Behälteränderungen während des Jahres gilt § 29 entsprechend.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gewährt. Näheres hierzu ist in § 27 geregelt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter bei einem

Zusatzbehältervolumen von	EUR
60 Litern	66,36
80 Litern	72,60
120 Litern	115,80

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 14 Abs. 10) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,96 EUR.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem

Restabfallbehältervolumen von	EUR
35-Litern, 4-wöchentliche Leerung	45,36
60-Litern, 4-wöchentliche Leerung	66,36
80-Litern, 4-wöchentliche Leerung	72,60
120-Litern, 4-wöchentliche Leerung	115,80
240 Litern, 4-wöchentliche Leerung	209,88
240 Litern, 14-tägliche Leerung	411,00
240 Litern, wöchentliche Leerung	813,96
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	547,92
660 Litern, 14-tägliche Leerung	1.096,56
660 Litern, wöchentliche Leerung ..	2.192,88
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	913,56
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung	1.827,24

- | | |
|---|----------|
| 1.100 Litern, wöchentliche Leerung | 3.655,68 |
| 1.100 Litern, Leerung 2 Mal pro Woche | 7.311,00 |
- Gewerbebetriebe können zusätzlich eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich
- bei einem
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| Biotonnebehältervolumen von | EUR |
| 80 Litern, 14-tägliche Leerung | 53,64 |
| 120 Litern, 14-tägliche Leerung | 81,48 |
| 240 Litern, 14-tägliche Leerung | 163,68 |
- (5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter bei einem Zusatzbehältervolumen
- | | |
|-----------------|-------|
| von bis zu | EUR |
| 120 Litern | 20,00 |
| 240 Litern | 25,00 |
| über 240 Litern | 75,00 |
- (6) Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.
- (7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 25 festsetzen.

§ 26

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von
- | | |
|--|--------|
| je Tonne | EUR |
| sortiertem Restmüll | 280,00 |
| Asbesthaltigen Abfällen (verpackt) | 280,00 |
| Mineralwolle-Dämmstoff | 505,00 |
| Altholz und Möbelholz | 200,00 |
| Grünabfällen und Landschaftspflegeabfällen | 50,00 |
| Wurzelstöcken | 86,00 |
| mineralischem Bauschutt (Inertstoffe) | 120,00 |
| Flachglas (gewerblich) | 91,00 |
- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ und max. 100 kg wird eine Gebühr von 19,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m³ beträgt die Gebühr 8,00 EUR.
- (3) Die Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze).
- (4) Einmal jährlich können je gebührenpflichtigen Privathaushalt bis zu 3 m³ überlassungspflichtiger und in diesem Haushalt entstandener Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutscheins möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll aus dem jeweiligen Haushalt stammt und überlassungspflichtig ist.

- (5) Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet. Dies gilt entsprechend Abs. 2 nicht für Kleinmengen.
- (6) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------|
| bei der Anlieferung von | EUR |
| Pkw- u. Motorradreifen ohne Felge | 2,30 |
| mit Felge | 3,50 |
| Lkw- u. Traktorreifen ohne Felge | 18,00 |
| mit Felge | 36,00 |
- (8) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je 47,00 EUR angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.
- (9) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 26 festsetzen.

§ 27

Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 6 Abs. 8) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Die Ermäßigung pro Haushalt beträgt 22,44 EUR auf die Behältergebühr nach § 25 Abs. 2.
- (3) Die Ermäßigung kann nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Sie muss schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Die Anträge sind bei den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt erhältlich. Der Antrag muss bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Landkreis die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird.
- (4) Mehrere Haushalte können für ein Grundstück nur gemeinsam eine Ermäßigung als Volleigenkompostierer beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Ermäßigung auf den Behälterbeitrag je Haushalt gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

§ 28

Kosten und Auslagen

- (1) Soweit Abfälle angeliefert werden, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, werden dem Landkreis entstandene Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt einschließlich der dem Landkreis entstehenden Kosten für die anderweitige Entsorgung und für die Zurückweisung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen.
- (2) Soweit Abfälle nicht vom Anlieferer selbst abgeladen werden, werden entstandene Personal-, Sach- und Maschinenkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

- (3) Soweit bei der Einsammlung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für zusätzliche Leerfahrten, zusätzlichen Gefäßtausch und Reparaturen der Abfallgefäße entstehen, die vom Verpflichteten zu vertreten sind, werden die dem Landkreis entstandenen Kosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

§ 29

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Gebührenmarke.
- (2) Die Behältergebühren für das nach § 14 Abs. 5 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf diesen zu kleben ist.
- (3) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen beim Anmelden der Behälter. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Jahres angemeldet, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach § 25 Abs. 4 erhoben. Für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter für Gewerbeabfälle werden Gebührenmarken ausgegeben.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 30

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt oder entgegen § 8 Abs. 4 die Kontrolle verwehrt,
 3. entgegen §§ 11, 13 oder 17 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 14 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt,
 7. als Verpflichteter entgegen § 15, auch in Verbindung mit § 16, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 8. entgegen § 19 Abs. 1 den bereitgestellten Abfall durchwühlt oder entfernt.
 9. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abfälle anliefert.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 32

Haftung

- (1) Die Benutzer der stationären Sammelstellen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen seiner stationären Sammelstellen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden:
- a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den stationären Sammelstellen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
 - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen. Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten privaten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Freudenstadt vom 18. November 2013 in der Fassung vom 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, den 26. März 2020

(gez.) Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat